

Der Anspruch auf das Monopol

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **42 (1962-1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Anspruch auf das Monopol

Das erste Monopol um 1460

Der erste Anspruch der zürcherischen Obrigkeit auf das Alleinhandelsrecht mit Salz stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹. Zwar hatte sich die Stadt seit jeher neben den privaten Kaufleuten im Salzhandel betätigt, jedoch nur in geringem Umfang und als bescheidene Abteilung in ihrem Kaufhaus. Trotzdem konnte ihr der Handel mit diesem Importgut von lebenswichtiger Bedeutung nicht gleichgültig sein. Zum Wohl der Bürgerschaft überwachte sie ihn streng, erließ Verordnungen über die Qualität des Salzes, eichte die Ausschöpfgefäße, machte Erhebungen über vorhandene Vorräte und schaffte in bedenklichen Zeiten selber welche an².

Der nämliche Gedanke der Wohlfahrt und des gemeinen Nutzens, so stellt das erwähnte Monopolgesetz fest, hätten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bewogen, den Salzhandel staatlich zu führen. Es solle deshalb fürderhin niemand mehr, weder in der Stadt noch auf der Landschaft, Salz feilhalten und verkaufen. Nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer werden von den Einschränkungen betroffen: Die Untertanen werden verpflichtet, alles Salz von der Obrigkeit gegen bares Geld zu beziehen. Es ist ihnen ausdrücklich verboten, sich anderswo zu versorgen. Verstöße gegen das Monopol sollen mit einer Mark Silber geahndet werden.

Mit dieser Forderung beansprucht die Staatsgewalt nicht nur die Kontrolle, sondern die völlige Beherrschung eines Wirtschaftszweiges, der für die Versorgung des Landes von erster Wichtigkeit war. Das Salzmonopol belegt das Bestreben des Regiments, vermehrten Einfluß in seinem Hoheitsgebiet zu gewinnen, die Verwaltung in seinen Händen zu konzentrieren. Diese Tendenz zum zentralisierten Staat im späten Mittelalter verkörpert sich vor allem in Hans Waldmann. Ihm wurde denn auch dieses erste Monopol lange Zeit zugeschrieben³. Indessen haben neuere Forschungen ergeben, daß es

¹ StAZ A 47.1 Nr. 1.

² Siehe Geilinger pg. 41 ff.

³ So zum Beispiel von Schinz, ZB Ms J 104. Johann Heinrich Schinz, von dem im folgenden noch öfters die Rede sein wird, war ein bedeutender zürcherischer Staatsmann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1697—1800), 1762 Großrat, 1763 kaufmännischer Direktor, 1765 Verwalter des Salzamtes, 1783 Mitglied des Kleinen Rates, 1792 Vorsitz im städtischen Direktorium. Schinz war darüber hinaus sehr beschlagen in der Zürchergeschichte und wurde vom Regiment vielfach mit der Abfassung von Gutachten allgemein geschichtlichen oder rechtshistorischen Inhalts betraut. Schinz war der erste Wirtschaftshistoriker Zürichs, er publizierte unter anderm einen „Versuch einer Geschichte der Handelsschaft der Stadt und Landschaft

zwischen 1458 und 1463 entstanden sein muß¹, das heißt in der Regierungszeit des Bürgermeisters Rudolf von Cham, eines bedeutenden Vorgängers von Waldmann.

Nach der Katastrophe des alten Zürichkrieges stand die Stadt vor der großen Aufgabe des Wiederaufbaus, die sie bereits vor Waldmann tatkräftig zu lösen bestrebt war. 1452 konnte die Herrschaft Kyburg zurückgewonnen werden, 1467 kam Winterthur, ebenfalls durch Kauf, an Zürich; die Stadt gewann systematisch den verlorenen Einfluß auf der Landschaft zurück². In diesem Zusammenhang ist auch das Salzmonopol zu sehen als Anspruch des Regiments, die Belange nicht nur des politischen, sondern auch des wirtschaftlichen Lebens seiner Befehlsgewalt zu unterstellen.

Dieses Bestreben darf nun aber nicht einfach als Zug zur Macht um der Macht willen ausgelegt werden; dahinter stand zum mindesten intentional die landesväterliche Sorge um das Wohl der Untergebenen. Sie äußerte sich im Versprechen, den Salzhandel so zu führen, daß „menglich gütten köff vinden und darinne bescheidenlich, gütlich und früntlich gehalten werden sol und iecklicherley saltzes in sinem werde, als es an im selbs is³“. Insbesondere mußte in Kriegsläufte die starke Hand des Staates das Salz sicherstellen, war es doch, wie David Wyß in seinem „politischen Handbuch“ noch am Ende des 18. Jahrhunderts feststellte, „unter allen Lebensbedürfnissen, welche die Natur unserm Vaterlande gänzlich versagt hat, das wichtigste⁴“ und damit als Importgut in wirren Zeiten nur schwer erhältlich. So heißt es auch in einer Antwort der Regierung auf eine Klage der Landschaft, sie habe den Salzhandel an sich gezogen, „damit myn herren ir ganze landschaft versehen und versorgen möchten, ob krieg oder anders landesgebresten infielen, das man nit mangel hete⁵“.

Diese Argumentation war durchaus stichhaltig. Sie konnte mit einem Beispiel aus jüngstvergangener Zeit belegt werden, hatten doch die Zürcher selber in ihrem Streit mit den Schwyzern zum Kampfmittel der Lebensmittelsperre gegriffen⁶. Der Unterbruch der Salzversorgung hatte dabei die Gegner am empfindlichsten getroffen. Weitere Konflikte, in denen Zürich

Zürich“. Ebenso liegt von ihm eine kurze Geschichte des Salzamtes im Manuskript vor. Biographie von Gerold Meyer von Knonau: „J. H. Schinz, ein zürcherischer Staatsmann und Geschichtskenner im XVIII. Jh.“ In: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1903.

¹ QZW pg. 647. Nach Untersuchungen von Werner Schnyder ist das Dokument zwischen 1458 (evtl. 1455) und 1463 anzusetzen.

² Largiadèr Bd. I, pg. 224ff.

³ QZW pg. 647.

⁴ David Wyß pg. 330.

⁵ QZW pg. 844.

⁶ Largiadèr Bd. I, pg. 202.

selber hätte von diesem Übel getroffen werden können, standen bevor. Im Verlauf des Schwabenkrieges machte sich denn auch da und dort 1499 Salzmangel bemerkbar¹.

Noch auf andere Art ist das Salzmonopol eng mit den Zeitgeschehnissen verknüpft. Es fällt in jene Periode, wo der Zürcher Fiskus nicht mehr alle Jahre Steuern erhob und bald einmal ganz auf eine direkte Besteuerung der Bürger verzichtete. Zweifellos versprach sich der Rat vom Salzmonopol beträchtliche finanzielle Einkünfte, mit denen er den Ausfall der Steuererträge zu kompensieren hoffte. Diese Überlegung wurde im Entwurf zum Monopoldekret mit den Worten: „umb das, ob man stürens und söllicher ufflegungen dester furer möchte vertragen beliben²“ festgehalten, nachträglich jedoch gestrichen. Dies legt die Vermutung nahe, daß das Monopol zwischen 1458 und 1460 aufgestellt worden ist, das heißt, in jenen Jahren, da man die direkte Besteuerung vorübergehend, aber noch nicht endgültig aufgehoben hatte³.

Das Monopol scheint nie vollständig durchgeführt worden zu sein; dazu fehlte es vor allem an der nötigen Organisation. Das Salzamt, wie es damals existierte, wäre nicht in der Lage gewesen, von einem Tag auf den andern alle Gebiete Zürichs von sich aus mit Salz zu versorgen. Ansätze für eine bessere Durchbildung des städtischen Salzhandels scheinen, soweit die spärlichen Quellen Schlüsse zulassen, allerdings vorhanden gewesen zu sein. Sie konnten sich aber nicht auswirken, weil das Monopol 1489 während der Waldmann'schen Unruhen bereits wieder zu Fall kam.

Unter den Beschwerden, welche die empörte Landschaft gegen das Stadtreghiment richtete, betraf eine den Salzkauf⁴. Sie empfand es als lästigen Eingriff in ihre Freiheit, daß man nur noch bei „min herren“ Salz kaufen durfte. Ebenso drückend war in einer Zeit äußerster Geldknappheit die Klausel, daß man nur gegen bar Salz erhalten sollte. Die Bauern waren seit jeher gewohnt, ihren Bedarf gegen Erzeugnisse des eigenen Bodens einzutauschen. Hingegen läßt sich keine Klage nachweisen, daß die Obrigkeit ihr Monopol etwa dazu mißbraucht hätte, übersetzte Preise zu fordern.

Noch suchte die Regierung in ihrer Antwort auf die Beschwerden zu beschwichtigen. Allein, es war zu spät. Das Regiment Waldmanns wurde hinweggefegt, mit ihm verschwand auch das Salzmonopol. In ihrer Vermittlung bestimmten die Eidgenossen: „Item von des saltzkauffs wegen, darmit

¹ QZW pg. 989 und 991.

² StAZ A 47.1 Nr. 1.

³ Vergleiche dazu: „Die Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts.“

⁴ QZW pg. 844.

die gemeinden ussert der stadt öch vermeinen beschwãrdt sin, haben wir aber so vil erfunden, daß unnser eidgenossen von Zürich die selben gesatz nachgelaußen hand, also das hinfur mencklich saltz koffen mag, wã und an welhen ennden einem yeden das füglich und eben ist¹.“

Damit wäre das Salzmonopol eine kurze Episode ohne besondere Bedeutung gewesen, hätte es nicht spätern Geschlechtern immer wieder als Anknüpfungspunkt zu einer neuen staatlichen Führung des Salzhandels gedient. In der Tat wird ein Recht durch nichts besser erhärtet als durch den Nachweis, daß es bereits früher bestanden hat. Das erste Salzmonopol behielt über die kurze Zeitspanne, da es in Kraft gewesen war, seine grundsätzliche Bedeutung, indem es eben diesen Nachweis zu führen bestimmt war.

Die Wiederaufnahme des Monopols

Wenn auch die Stadt gewillt war, die Satzungen der Waldmann'schen Spruchbriefe einzuhalten, so legte sie sie doch engherzig und in ihrem Interesse aus. Von einem freien Salzhandel konnte darin ihrer Meinung nach nicht die Rede sein. Das einzige, was klar und deutlich ausgesprochen wurde, war das Recht der Bevölkerung, nach ihrem Belieben frei einzukaufen. Diesen freien *Einkauf* hat denn die Regierung auch nie angetastet. Daß darin aber der freie *Verkauf* nicht begriffen war, gab sie noch 1492 deutlich zu verstehen, indem sie erklärte: „der saltz kouff uffem land sol abgestellt und denen, so also saltz veil haben, gebotten werden, des abestan².“ Zu dieser Auslegung fühlte sie sich um so mehr berechtigt, als die Landleute ohnehin nur Waren, die sie selber produziert hatten, auf den Markt bringen, nicht aber eigentlichen Handel treiben durften³.

In der Stadt selbst blieb der Salzhandel vorderhand frei, 1492 hält das Ratsmanual fest, daß die Bürger ebenso wie die fremden Händler im Kaufhaus Salz feilhalten dürften⁴. Einen Augenblick lang erwog man sogar, den Salzhandel ganz aufzugeben⁵, kam aber im folgenden Jahr bereits wieder davon ab und beschloß, 1000 Maß Salz für die Stadt einzukaufen und feil zu bieten, ohne indessen den privaten Salzhandel unterbinden zu wollen⁶.

¹ QZW pg. 857. Einige Angaben zum Salzhandel auf der Landschaft siehe auch Heimatbuch der Gemeinde Pfäffikon. pg. 106. Pfäffikon 1962.

² QZW pg. 906.

³ Geilinger pg. 65.

⁴ QZW pg. 890.

⁵ QZW pg. 946.

⁶ QZW pg. 955.

Die Salzhausordnung von 1516, welche eine Beschränkung des freien Handels einführte, belegte ihre Rechtmäßigkeit ausdrücklich mit dem Hinweis auf das frühere Monopol. Sie stellte einleitend fest, daß in der Stadt Zürich und auf der Landschaft Salz ausgemessen würde, „anders dann bishar ist der bruch gewesen¹“. Zur fernern Begründung des neuerlichen Anspruchs wird darauf hingewiesen, daß die Stadt mit dem Salzhandel große Unkosten habe und für Notzeiten vorsorge. Es habe deshalb der Bürgermeister, der Kleine und der Große Rat geordnet und gesetzt: 1. Niemand solle auf der Landschaft mit Salz handeln, außer wo es bisher der Brauch gewesen sei. 2. Niemand solle, weder in der Stadt noch auf dem Land, jemanden mit Salz auf „fürkouff verleggen“, das heißt, Zwischenhandel treiben².

Damit hatte das Regiment den freien Salzhandel bereits wieder beträchtlich beschnitten; in der Stadt blieb nur noch der Detailverkauf mit oberkeitlichem Salz frei, auf der Landschaft war jeder private Salzhandel verboten. Die Stadt beanspruchte damit für sich ein Großhandelsmonopol. Andererseits verpflichtete sie sich ausdrücklich, die Bürger und Untertanen mit Salz genügend und billig zu versorgen, sei es für den Hausgebrauch, sei es für den Wiederverkauf (in der Stadt). Die alten Rechte des freien Einkaufs, wie sie in den Spruchbriefen von 1489 niedergelegt waren, blieben unangestastet.

1540 wurde auf Drängen der Kaufmannschaft der Salzhandel in der Stadt wieder völlig frei gegeben, damit die Bürger „dest bas zu gwünn und gwärb kommen möchten³“.

Dieses Zugeständnis war jedoch nicht von langer Dauer, drei Jahre später wurde es bereits wieder zurückgenommen. Die drohende Gefahr schwerer Zeiten und des Salzmannels in Kriegsläufte, so führte der Rat aus, hätten ihn veranlaßt, den freien Salzhandel wieder zu beschränken. Dem drohenden Übel vorzubeugen sei der Mitrat und Hausmeister Felix Peyer beauftragt, so bald als möglich einen städtischen Salzvorrat anzulegen⁴. Die Konfrontation der katholischen Kirche mit dem evangelischen Glauben, wie ihn Luther seit 1517, Zwingli seit 1519 verkündete, blieb nicht nur eine geistige Auseinandersetzung, sondern führte zu Waffengewalt. 1543 war die erste Schlacht zwar schon längst geschlagen und verloren, doch der

¹ StAZ A 47.1 12. Juli 1516 und 8. Juli 1525.

² StAZ A 47.1 1516. Der „Fürkauf“ wurde im Lebensmittel- und Rohmaterialhandel wegen damit verbundener Preistreiberei prinzipiell verboten.

³ StAZ A 47.1 1543. Der ursprüngliche Erlaß ist nicht mehr vorhanden, der Widerruf von 1543 nimmt jedoch darauf Bezug.

⁴ StAZ A 47.1 1543.

Friede von Kappel konnte für Zürich nicht endgültig sein, weitere Ausmarchungen standen bevor. Im Reich bereitete Karl V. nach dem Frieden von Crépy mit aller Anstrengung den Krieg gegen die Neugläubigen vor. Salzangel war in dieser Zeit leidenschaftlicher Kämpfe um so mehr zu befürchten, als der Hauptlieferant Zürichs, die Saline Hall, im katholischen Tirol lag, das als Repressalie leicht eine Sperre hätte verhängen können.

1552 wurden „ordnungen und erkandtnussen über das kouffhus und den saltzkouf¹“ aufgestellt und in ihnen unter anderm auch die beiden Ordnungen von 1516 und 1543 wiederholt. Damit stellte sich das Monopol der Stadt in diesem Zeitpunkt wie folgt dar: 1. Die Stadt hat ein Großhandelsmonopol, sie ist allein berechtigt, als Zwischenhändler aufzutreten. 2. Dem Bürger bleibt in der Stadt der freie Detailverkauf mit Salz, das er von der Obrigkeit bezogen hat, mit der Einschränkung, daß er das Salz im Kaufhaus feilzubieten und den gehörigen Zoll abzuliefern hat. 3. Ebenso bleibt ihm unbenommen, außerhalb des Hoheitsgebietes von Zürich Handel zu treiben, auch das Salz im Transit über Zürcher Boden zu führen und hier zu stapeln. 4. Der Salzverkauf auf dem Land wird keinem privaten Händler erlaubt. 5. Dagegen steht es jedermann frei, Salz zu seinem Hausgebrauch an einem Ort nach seinem Belieben einzukaufen.

Siebzig Jahre lang blieb es bei dieser Regelung. Erst 1622 versuchte die Obrigkeit mit einer Reihe von Erlassen, den privaten Salzhandel ganz zu unterbinden². Der bislang gestattete Wiederverkauf von Salz, das aus den staatlichen Magazinen bezogen wurde, bewährte sich nicht. Die Versuchung, das Salz bei ausländischen Lieferanten unter Umgehung des Monopols direkt und in geringerm Preise zu beziehen, war groß. Diese Praktiken radikal zu unterbinden, wurde der private Salzhandel gänzlich verboten und in einer Erkenntnis vom 13. Juli 1622 festgehalten, die Bürger hätten sich bei gebührender Strafe des Salzhandels „gently zu müßigen³“. Auf dieses Datum ist also die Wiedereinführung des vollständigen Monopols festzusetzen.

Im gleichen Jahre versuchte man, dem Bürger auch den Salzhandel außerhalb Zürichs zu verbieten⁴, vor allem wohl, um den nicht unbedeutenden Handel in die Innerschweiz in die Hände des staatlichen Salzamtes zu

¹ StAZ A 47.1 1552.

² StAZ U.M. 13. Juli 1622, St.M. 14. Nov. 1622, U.M. 26. Mai 1623, St.M. 11. Dez. 1623.

³ StAZ U.M. 13. Juli 1622: „Die wyl etliche bürger saltz an der frömbde inkouffen und dasselbig hernach gägen den bürgern und landlüthen widerumb verkouffen söllend, dardurch dann myner gnedigen herren saltz besteht und inen auch der zol entzogen wirt, also ist in myner gnedigen herren will und erkandtnuß, daß ire burger sich des verkouffens des saltzes gägen den burgern und landlüthen by gebührender straff gently müßigen und enthalten...“

⁴ StAZ St.M. 14. Nov. 1622.

bekommen. Die Kaufleute setzten sich gegen diese Maßnahme allerdings derart zur Wehr, daß dieses Verbot bereits im folgenden Jahr wieder aufgehoben werden mußte¹. Sie waren ohnehin die Hauptbetroffenen von der Errichtung des Monopols. Der Konsument spürte vorderhand kaum eine Veränderung. Sein Recht des freizügigen Einkaufs blieb unangetastet; ja wurde in allen Erkenntnissen über den Salzhandel immer ausdrücklich betont: „doch will man keinem darwider syn, dann das ein jeder saltz, so vil er dessen zu synem husbruch bedarff alhier als an der frömbde je nach bester syner glägenheit inkouffen möge².“

Er war also nicht an das staatliche Salzamt gebunden, sondern konnte sich wie eh und je an der billigsten Quelle eindecken. Damit wurde aber dem Monopol die Spitze gebrochen. Als die Obrigkeit 1653 die Landleute unter anderm auch über die Salzpreise befragen ließ, zuckte man mehrheitlich die Achseln und meinte, wenn das staatliche Salz zu teuer sei, habe man alle Freiheit, sich anderweitig zu versorgen³. In diesem Sinne mußte diese Ausnahmebestimmung als Preisregulator wirken. Je höher der staatliche Preis im Vergleich zu außerkantonalen Händlern wurde, desto weniger konnte verkauft werden⁴.

Im übrigen zeigt dieser Abschnitt, wie peinlich genau die Waldmann'schen Spruchbriefe auch in bezug auf den Salzhandel eingehalten wurden. Entgegen der anderslautenden Auffassung von Dändliker⁵ steht das Monopol zumindest formaljuristisch nicht im Widerspruch zu ihnen. Sie garantierten ja nur den freien Einkauf, der auch jetzt zugesichert blieb, nicht aber den freien Verkauf.

Die Bedeutung des Monopols

Die Kritik am staatlichen Salzmonopol, die auch heute noch etwa vertreten wird, gründete stets darauf, daß es die Obrigkeit nur auf die finanzielle Ausbeutung dieses unentbehrlichen Konsumgutes abgesehen habe. Daran ist soviel wahr, daß aus dem Salzhandel tatsächlich beträchtliche Gewinne gezogen werden konnten. Diesen Aspekt hat die Obrigkeit auch nie ab-

¹ StAZ U.M. 26. Mai 1623.

² StAZ U.M. 13. Juli 1622.

³ StAZ A 93.2 1653.

⁴ In einem Ratschlag der Regierung in bezug auf die billiger liefernden Privathändler heißt es, die „lüth“ würden „umb eines auch geringes geltlinß willen alldorthin louffen“. StAZ A 47.1 1637. Dieser Preisregulator muß also sehr fein gespielt haben. Wegen der damaligen Geldknappheit kam dem baren Gelde eine viel höhere Wertschätzung zu, als es seiner Kaufkraft entsprach.

⁵ Dändliker in „Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich“, Bd. II, pg. 419. Diese Ansicht wurde wahrscheinlich übernommen von Glättli, pg. 17: „Nur das 1622/23 durchgeführte Salzmonopol stand in direktem Widerspruch zu den Artikeln des Waldmannschen Spruchs.“

gestritten, stellte sie doch schon in ihrem ersten Monopol fest, daß sie mit ihm „stürens und söllicher ufflegungen“ enthoben sein möchte. Damit stellte sie sich auf den Standpunkt, daß es besser sei, wenn das Geld, das mit dem Salzhandel nun einmal verdient werden konnte, in den Staatssäckel flösse und somit der Allgemeinheit zugute komme, als daß es nur dem Eigennutz der Kaufherren diene¹.

Zudem pochte sie auf ihr angestammtes Recht des alleinigen Salzverkaufes. Dieses Recht stützte sich in erster Linie auf den Erlaß aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von dem wir ausgegangen sind, und wo es zum ersten Mal schriftlich erscheint. Es gründet aber zweifellos noch tiefer, nämlich in der allgemeinen Anschauung, daß alle Bodenschätze zu den Regalia der Landeshoheit gehören. In einem Werk der kameralistischen Staatswirtschaftslehre aus dem 18. Jahrhundert heißt es darüber: „Dieses (Bergregal) besteht im hohen Recht über alle zum allgemeinen Eigenthum des Staates gehörigen unter der Erde befindlichen Güter, um dieselben entweder mit Ausschließung aller andern zur Nothdurft und zum gemeinschaftlichen Besten des Staates durch den Bergbau gewinnen zu lassen².“

Vom Regal der Salzausbeutung, das für Zürich keine Bedeutung hatte, ließ sich unschwer das Regal des Salzhandels ableiten. Zürich befand sich hierin in Übereinstimmung mit den meisten seiner Nachbarstaaten.

Wenn nun auch unbestritten ist, daß aus dem Salzhandel große Gewinne resultierten³, welche für die Obrigkeit einen starken Anreiz zur Verstaatlichung bildeten, so wäre es zum mindesten einseitig, wenn man die verlockenden Einkünfte als alleinigen Motor für das Streben des Regiments, alle Salzgeschäfte in seiner Hand zu vereinigen, anerkennen würde.

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt zur Begründung ihres ersten Monopols die gerechte, billige und vor allem in Kriegzeiten gesicherte Versorgung des Landes mit Salz anführte. Um diese auch später immer wieder abgegebene Versicherung⁴ in ihrer vollen Bedeutung zu erfassen, müssen wir uns etwas ausführlicher Rechenschaft geben, welche Rolle das Salz im damaligen Wirtschaftsleben spielte.

Das Bedürfnis nach Salz läßt sich physiologisch begründen: Der Mensch braucht für seinen Körperhaushalt ein gewisses Quantum an Natriumchlorid⁵. Allerdings, wie schal wirkt diese Feststellung gegenüber dem

¹ Eine ähnliche Argumentation findet sich im Weißen Stadtbuch von 1604, pg. 177. StAZ B III 5.

² J. H. G. Justi: Staatswirtschaft. Leipzig 1758. Zitiert nach Tautscher pg. 61.

³ Vergleiche die Tabelle „Reingewinne des Salzamtes“ im Anhang.

⁴ Vergleiche Seite 45.

⁵ Vergleiche dazu: Ciba-Zeitschrift: Das Salz. 1943.

duftenden und brodelnden Leben der Kochtöpfe. Bedenkt man, wie viel gewürzter und rezenter man damals gegessen hat¹, wie teuer und zu Zeiten schwer erhältlich das Salz war, so ahnt man, wie sehr es begehrtes Gut, ja recht eigentlich die Würze des Lebens war.

Noch deutlicher erhellt die Wertschätzung und Verehrung des Salzes aus seinen Beziehungen zu Kulthandlungen und Brauchtum vieler Völker². Griechen und Römer, Orientalen und Juden benutzten das Salz zu Reinigungsopfern. Die Germanen glaubten, die Salzquellen seien dem Himmel nahe, dort seien die Sterblichen den Göttern am nächsten. Salz ist ein heiliges Gut, sein Mißbrauch wird bestraft. Verschüttetes Salz bringt Ärger und Verdruß mit sich, für jedes verschüttete Salzkorn muß der Frevler sieben Tage vor der Himmelstüre sitzen. Das Christentum hat die uralte Verehrung des Salzes in seine Symbolsprache aufgenommen, es gilt als Zeichen der Unverweslichkeit, der Weisheit³. „Ihr seid das Salz der Erde“ heißt es in der Bibel⁴. So wie der Geist erst dem Leben Form und Inhalt gibt, so das Salz der menschlichen Speise.

Das Salz war ebenso unentbehrlich, ebenso Inbegriff der Nahrung wie das Brot. Brot und Salz teilt man mit dem Freund als Zeichen besonderer Treue. Brot und Salz reicht die sich unterwerfende Stadt dem Eroberer.

Es verleiht aber nicht nur Würze den Speisen, Witz dem Leben, das Salz hat noch eine andere Eigenschaft, auf die wir besondern Nachdruck legen, weil sie damals außerordentlich bedeutend, heute aber kaum mehr wichtig ist: Salz war ein vielgebrauchtes Konservierungsmittel. Leicht verderbliche Ware kann durch Zusatz von Salz sehr viel länger aufbewahrt werden. Wir erinnern nur an zwei Lebensmittel, die heute eher für den Gaumen des Liebhabers bestimmt sind, ursprünglich aber um der bessern Haltbarkeit willen mit Salz versetzt wurden: Salzgurken und Sauerkraut. Früher wurden noch viele andere Gemüse in Salz eingelegt: Artischocken, Randen, Erbsen, Spargeln usw.⁵

Die Milchwirtschaft war dringend auf Salz angewiesen, nicht nur zur Aufzucht des Viehs, sondern auch zur Herstellung von Käse und Butter.

Unentbehrlich war das Salz zur Konservierung von Fleisch. Das Angebot von Frischfleisch war starken Saisonschwankungen unterworfen. In Zeiten

¹ Albert Hauser: Vom Essen und Trinken im alten Zürich.

² Für das Folgende vergleiche: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Herausgegeben von H. Bächtold-Stäubli, Band VIII, Spalte 897ff. Berlin und Leipzig 1935/36.

³ Betr. die Bedeutung des Salzes in der Liturgie vergleiche Dorothea Forstner OSB: Die Welt der Symbole. Innsbruck-Wien-München 1961.

⁴ Matthäus 5, 13; Lukas 14, 34.

⁵ Vergleiche hierzu das Kochbuch der Anna Margaretha Geßnerin im Abschnitt „Eingemacht Zeüg“, pg. 303ff. ZB Ms P 6071.

der Futtermittelknappheit überstieg es die Nachfrage bei weitem. Nur die Konservierung mit Salz konnte das Fleisch vor dem raschen Verderb bewahren. Nicht nur zum Pökelfleisch brauchte man Salz, auch die Stücke, die geräuchert wurden, mußten mit Salz eingerieben werden.

Die Bedeutung des Salzes als Konservierungsmittel wird deutlich aus einem Bericht des französischen Marschalls Vauban, der sich gegen dessen allzu hohe Besteuerung wandte: „Der teure Preis des Salzes macht es so selten, daß er eine Art Hungersnot im Königreich verursacht, die vom niedern Volk sehr schwer empfunden wird, weil es wegen Salz mangels kein Fleisch für seinen Gebrauch einpökeln kann. Es ist kein Haushalt so arm, daß er nicht ein Schwein auffüttern könnte, aber es geschieht nicht, weil es am Salz zum Einpökeln fehlt¹.“

Aus all dem geht hervor, daß das Salz nicht nur Beigabe war, nicht nur ein entbehrlicher Luxusartikel, sondern vielmehr absolute Lebensnotwendigkeit. Es mußte deshalb immer in genügender Menge vorhanden sein, eine Bedingung, die zu Zeiten schwierig zu erfüllen war, wurde doch alles Salz ausnahmslos aus andern Staaten eingeführt².

Bei dieser eminenten Bedeutung des Salzes und den zeitweisen Schwierigkeiten, es zu beschaffen, war der Anspruch der Regierung, selbst darüber zu wachen, zweifellos legitim. Daß die immer wieder behauptete Sorge um die ausreichende „Besatzung“ des Landes echt war und nicht nur ein Vorwand, um durch die Monopolisierung des Handels große Gewinne einstreichen zu können, geht auch daraus hervor, daß Ansätze zur straffern Führung des staatlichen Salzhandels immer mit kriegerischen Ereignissen in Zusammenhang standen. Auch das Monopol von 1622 ist als kriegswirtschaftliche Vorsorge zu verstehen, fiel es doch in das Jahr, das wegen des Dreißigjährigen Krieges eine schwere Wirtschaftskrise mit sich brachte³.

Die Verstaatlichung des Salzhandels läßt sich noch unter einem andern Gesichtswinkel betrachten. Sie fällt in den Beginn jener Zeitepoche, die allgemein mit dem Begriff „Absolutismus“ gekennzeichnet wird. Sie läßt sich auch tatsächlich als typische Maßnahme des Absolutismus erklären, strebte er doch danach, der Staatsgewalt vermehrten Einfluß auf allen Gebieten des Lebens zu verschaffen. Daß das Salzmonopol nicht zufälligerweise in diese Epoche fällt, zeigt ein Blick auf die Nachbarstaaten Zürichs, die es un-

¹ Henri See: Französische Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, pg. 137f. Jena 1930-36

² Das gilt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Die einzige Saline, die im 17. Jahrhundert in der Schweiz bereits im Betrieb war, diejenige von Bex, versorgte nur die unmittelbare Umgebung.

³ Ausführlicher siehe Seite 23 ff.

gefähr um die gleiche Zeit einführten: Bern 1623, Genf 1625, Solothurn 1629, Luzern 1641¹.

Definieren wir die dem Absolutismus gemäße Wirtschaftslehre, den Merkantilismus, als ein System, das die Stärkung des Staates und das Wachstum seiner Macht zum Ziele hat², so können wir das Salzmonopol durchaus als eine merkantilistische Maßnahme verstehen. Indessen zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß wesentliche Unterschiede zwischen der zürcherischen Salzpolitik und dem Merkantilismus, wie er in Schulbüchern gelehrt wird, bestehen.

Das Salzmonopol bedeutete nur eine Stärkung der Staatsautorität nach innen und nicht gegen außen. Das lag in der Natur der Sache. Der Geldreichtum des Staates, für den Merkantilismus ein Korrelat zu seiner Macht, wurde nach der Lehre, die Thomas Mun am klarsten formuliert hat³, durch eine positive Handelsbilanz gefördert. Das Salz aber, als Importgut, belastete natürlich die Passivseite. Ein Beweis, daß den Eidgenossen diese Überlegungen nicht fremd waren, findet sich in einem Tagsatzungsabscheid aus dem Jahre 1656. Er erwog ein Verbot, „unnütze Waren“ aus dem Ausland zu kaufen, die viel gutes Geld wegnehmen würden, das für den Ankauf von Stahl und Salz dringend notwendig sei⁴.

Wer war denn überhaupt diese Staatsautorität, die sich auf Kosten der Untergebenen vermehrte politische und wirtschaftliche Kompetenzen anmaßte? Im Gegensatz zu monarchischen Staaten, wo sie sich in einer einzigen Person konzentrierte, beruhte sie in Zürich auf dem relativ breiten Fundament der Bürgerschaft. Schon deshalb konnten sich absolutistische und merkantilistische Tendenzen nicht in voller Schärfe auswirken.

Vermehrt konnten davon die Untertanen auf der Landschaft, die kein Anteil am Regiment hatten, betroffen werden. In bezug auf den Salzhandel ist aber festzustellen, daß von einer Unterdrückung des Landvolkes nicht die Rede sein kann.

Ferner: Das Salzhandelsmonopol setzt kein neues Recht, es ist die Wiederaufnahme eines alten. Dies trifft zwar für den Absolutismus im allgemeinen zu; er hat keine neue, sondern eine verschärfte Rechtsauffassung von den Kompetenzen der Obrigkeit. Ungewöhnlicher erscheint hingegen die Tatsache, daß auch die alten Rechte der Untertanen in aller Form gewahrt bleiben. Es handelt sich vor allem um das Recht des freizügigen Einkaufs, das

¹ Guggisberg pg. 21 ff., Schneider pg. 14, Grütter pg. 14, Hauser-Kündig pg. 32.

² Haußherr pg. 218.

³ Thomas Mun: *Englands Treasure by Forraign Trade*. London 1664, Neudruck London 1952.

⁴ E.A. Bd. 6.1, Nr. 186.

in den Waldmann'schen Spruchbriefen verankert war. Obwohl diese Bestimmung die Wirksamkeit des Monopols stark herabsetzen mußte, hat die Zürcher Regierung nie den Versuch gemacht, sie ernstlich anzufechten¹.

Aber nicht nur dadurch verlor das Monopol viel von seiner Schärfe. Die Obrigkeit besaß auch keinerlei wirksame Mittel, um ihm Nachachtung zu verschaffen. War der Staat des 17. Jahrhunderts seinen Tendenzen nach absolutistisch, so war er doch in der Verfolgung seiner Interessen keineswegs absolut. Ihm fehlte das, was heute unsern freiheitlichen Staaten zu ihrer erdrückenden Allgegenwart verhilft, die jener nie gekannt hat: Die Maschinerie des Beamten- und Polizeiapparates. Über die Einhaltung der Monopolbestimmungen hatte nicht irgendwelche Gewerbepolizei zu wachen, sondern der Verwalter des Salzamtes selber und seine ihm unterstellten Faktoren². Sie waren nun freilich nicht gesonnen, sich ständig auf die Lauer zu legen. So erklärt es sich, daß aus den Quellen nur einige wenige Übertretungen ersichtlich sind³, obwohl die Verkäufe aus dem staatlichen Salzamt bis gegen Ende des Jahrhunderts den mutmaßlichen Jahresverbrauch bei weitem nicht deckten⁴. In den seltenen Fällen, da einer erwischt wurde, „mahnte man ihn früntlich davon ab⁵“ mit der Auflage, das verbleibende Salz außerhalb des Kantons zu verkaufen. Nur wenn es ein Kantonsfremder war, wurde er mit Buße belegt⁶.

Als eine typische Erscheinung des Merkantilismus wird gerne sein Streben nach Vereinheitlichung des Wirtschaftsgebietes bezeichnet⁷. Doch auch hierin ist der staatliche Salzhandel Zürichs kein Musterbeispiel; vielmehr blieben auch da vielfältige Sonderrechte der Untertanen ausdrücklich bestehen. Auf Grund dieser Rechte blieb der Salzhandel auch nach Einführung des Monopols mit geringfügigen Einschränkungen in Stein am Rhein, Feuerthalen, Egglisau und in Winterthur weiterhin frei.

Von besonderer Bedeutung wurde die Freiheit Winterthurs, denn aus ihr erwuchs dem staatlichen Salzhandel der größte Konkurrent: Melchior Steiner, von dem noch ausführlich zu reden sein wird. Es soll deshalb etwas näher darauf eingegangen werden.

¹ Das trifft zumindest für das 17. Jahrhundert zu. Am Ende des 18. allerdings schreibt der damalige Salzdirektor Schinz, die Untertanen seien gehalten, das Salz bei der Obrigkeit einzukaufen. ZB Ms J 104.

² StAZ B III 30, Eid des Salzhausschreibers.

³ StAZ A 47.1 23. Aug. 1662, U.M. 30. Juni 1666, St.M. 28. Dezember 1670.

⁴ Vergleiche die Tabelle „Umsatz des Salzamtes“ im Anhang.

⁵ StAZ St.M. 28. Dezember 1670.

⁶ StAZ U.M. 28. Okt. 1663: Melchior Gübelin von Eschenbach wird zu 25 Gulden Buße und 15 Gulden Kosten verurteilt.

⁷ Vergleiche etwa Eli F. Heckscher, Bd. I, pg. 15 ff.

Der damalige Salzhausschreiber Hans Jakob Leu hatte zur Förderung des staatlichen Salzhandels in der Nähe von Winterthur in verschiedenen Ortschaften Salzverkaufsstellen errichten lassen, so in Elgg und in Neftenbach. Die Winterthurer fühlten sich dadurch in ihren alten Marktrechten beeinträchtigt, die besagten, daß im Umkreis von zwei Stunden um die Stadt kein Eisen, Stahl und Salz feilgeboten werden durften, um den Markt in Winterthur nicht zu konkurrenzieren. 1640 wurde eine Konferenz in Bassersdorf, halbwegs zwischen Zürich und Winterthur angesagt. Den Verhandlungen wurde große Bedeutung beigemessen, von beiden Seiten die erlauchtesten Häupter abgesandt¹. Die alten Rechte Winterthurs blieben im wesentlichen bestehen, dafür mußte es sich bereit erklären, den staatlichen Salzhandel in seiner Stadt nicht nur zu dulden, sondern durch kostenlose Bereitstellung von Magazinen zu unterstützen. Beide Parteien glaubten wohl, den Streit für sich entschieden zu haben. Die bedeutendste Stelle der Vereinbarung liegt allerdings fein eingebettet und versteckt zwischen all den Details sekundärer Marktrechte. Es heißt dort im dritten Abschnitt, das Salzamt werde die Winterthurer Bürger mit Salz versorgen, „darbei soll es aber einem burger frey stahn, syn saltz, darmit er z’handeln, oder das in syn hußhaltung zu bruchen begehrt, von ime dem factoren oder anderswo... zukhauffen nach synem gefallen¹“. War wohl den Zürcher Verhandlungspartnern nicht recht aufgegangen, daß sie, eingekleidet in die Formel des freizügigen Einkaufs für den Hausgebrauch, wie er ja für alle Untertanen Geltung hatte, auch zugleich den Winterthurern völlige Freiheit im Salzhandel gaben durch den Zusatz: „darmit er z’handeln...“?

Die Winterthurer haben auf alle Fälle ganz bewußt auf diesen Zusatz hintendiert. Das geht schon daraus hervor, daß ihr Schultheiß und Wortführer niemand anders war als der Bruder Hans Steiners, des großen Salzhandlers und reichsten Winterthurers sowie der Onkel Melchior Steiners. Er hat dem damals zehnjährigen Neffen den Weg zu einer unerhörten Karriere geöffnet.

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß der Staat Zürich, wie das Salzmonopol zeigt, im 17. Jahrhundert wohl Tendenzen zu einer Absolutierung der Staatsgewalt aufwies, daß sie aber mannigfach gebrochen wurden durch die alten Rechte der Landschaft, die erhalten blieben.

Das Monopol, das auf den ersten Blick so kategorisch klingt, wurde durch diese Rechte stark abgeschwächt, so stark, daß es juristisch praktisch wirkungslos blieb.

¹ Für das Folgende: StAZ A 155.2, 1640.

Trotzdem hatte das Regiment, wie noch zu zeigen sein wird, am Ende des Jahrhunderts das vollständige Monopol nicht juristisch, aber wirtschaftlich erzwungen. Mit der Zusammenfassung des gesamten Salzhandels in den Händen der Obrigkeit wurden die alten Sonderrechte gegenstandslos und schiefen ein. Der Staat hatte eine starke Zentralisierung der Macht auf Umwegen dennoch erreicht. Den Anstoß zu dieser Entwicklung gaben die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges.

Zwei Überlegungen waren für die Einführung des Monopols maßgebend: Es ist Aufgabe der „landesväterlichen Sorge“, über die ausreichende Versorgung des Landes mit diesem lebenswichtigen Importgut zu wachen. Die Gewinne aus dem Salzhandel sollen die wachsenden Staatsausgaben decken helfen.